

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der**  
**Großen Kreisstadt Kitzingen**  
**für das Haushaltsjahr**  
**2024**

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung, Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes und § 6 der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.049.760 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.569.851 €

ab.

Der Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.150 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.180 €

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird 2024 auf 8.500.000 € festgesetzt.
2. Die für das Haushaltsjahr 2024 über die fortgeltenden Kreditermächtigungen aus den Vorjahren 2021 – 2023 von 6.000.000 € werden nicht in Anspruch genommen.

3. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 22.803.910 € festgesetzt.

Im Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 315 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 315 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

### § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden nicht beansprucht.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Kitzingen, 17.05.2024  
STADT KITZINGEN



Stefan Güntner  
Oberbürgermeister